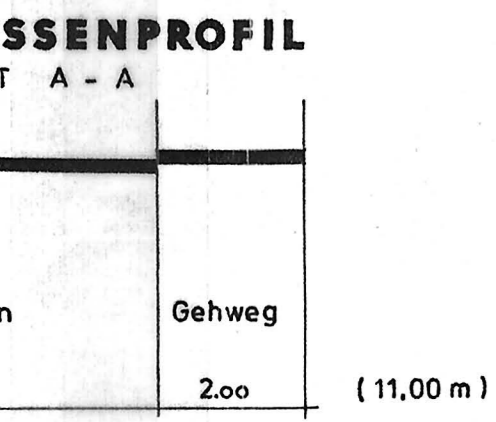
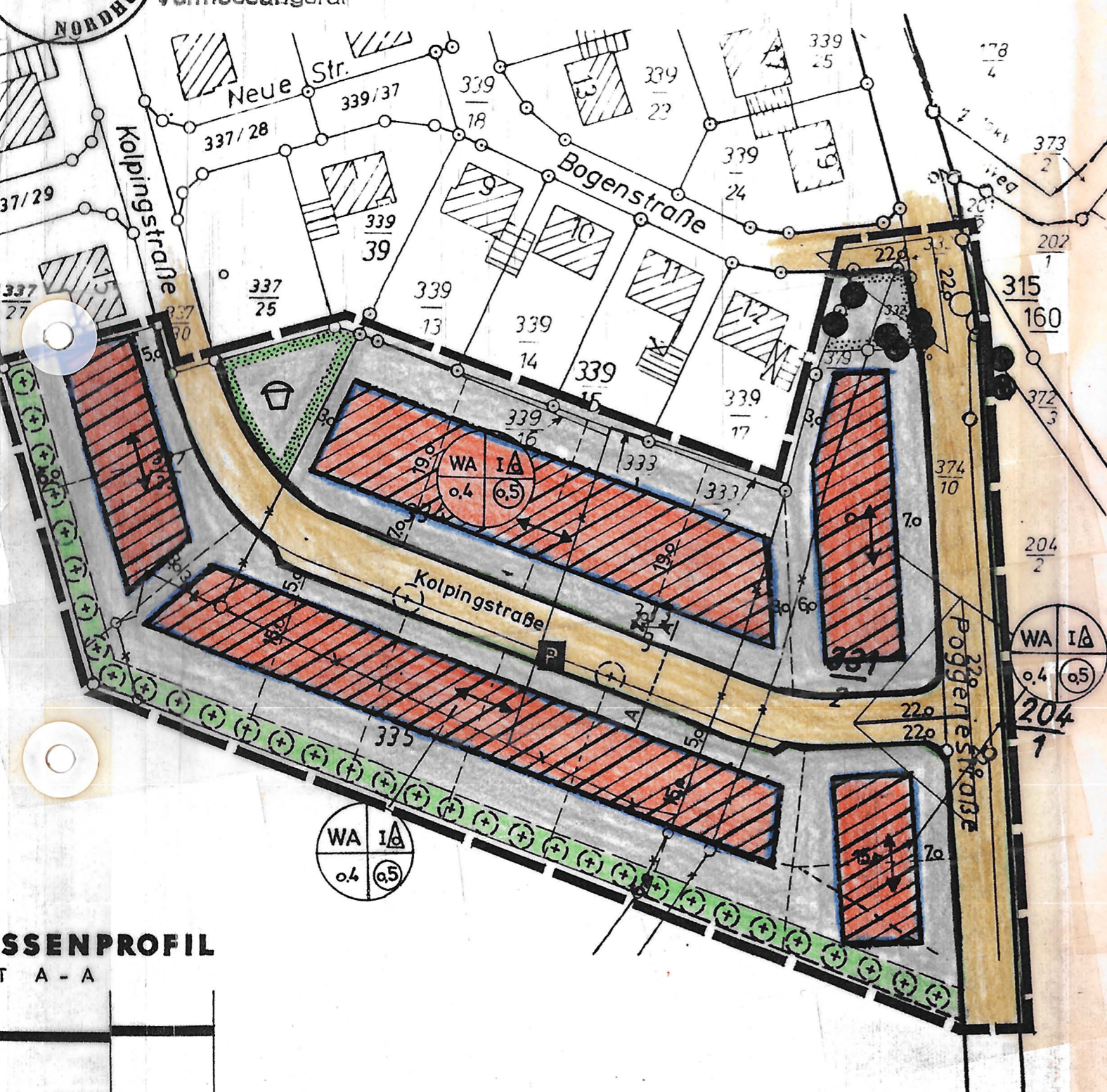


...it der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die
...andfrei möglich.

4460 Nordhorn, den 5.12.1979
Katasteramt
im Auftrag
Wron
Vermessungsamt



BEBAUUNGSPLAN NR. 5 'BEESTEN - OST III'

Verbindlicher Bauleitplan - Satzung der Gemeinde Beesten, Landkreis Emsland -

Festsetzungen durch Text :

AUFGRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDE-
ORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VER-
BINDUNG MIT DEN §§ 2, 2a, 8, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES
(BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S.
2256) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (Bau NVo.) IN DER BEKANNTMACHUNG
VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM
19.1.1965 (BGBl. I S. 21) HAT DER RAT DER GEMEINDE BEESTEN, AM
12. JULI 1979, DIE AUS ZEICHNERISCHEN UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN
BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN :

- § 1 GEMÄSS § 31 (1) BBauG. SIND AUSNAHMEN VON FOLGENDEN
FESTSETZUNGEN ZULÄSSIG :
1. VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM JEWEILS 90° ZUR
FESTGESETZTEN STELLUNG
2. VON DER BAUGRENZE UM JEWEILS 2,00 M.
- § 2 DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENGEBÄUDEN IST
NUR INNERHALB DES ÜBERBAUBAREN BEREICHS ZULÄSSIG.
DIE GARAGEN SIND MINDESTENS 5,00 M VON DER
STRASSEN BEGRENZUNGSLINIE ZU ERRICHTEN.
- § 3 DIE OBERKANTE DER ERDGESCHOSSFUSSBODEN DARF 0,80 M
ÜBER OBERKANTE FERTIGER STRASSE NICHT ÜBERSCHREI-
TEN.
- § 4 BEI DEN EINGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN SIND NICHT MEHR
ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.

HINWEIS : KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEMÄSS
§ 9 (8) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUFGEWIESEN DASS
MASSNAHMEN ZUR VEWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH
DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM
1. 8. 1979 DARGELEGT SIND.

FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GE-
MÄSS § 6 (2) NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35-37 DES NIEDER-
SÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT
UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU 500 DM BZW. DIE
ERSATZVORNAHME ANGEDROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGS-
WIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.

Festsetzungen durch Planzeichen :

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET (ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE)
- WA I△
0,4 0,5
ART DER BAULICHEN NUTZUNG
GESCHOSSZAHL, OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL UND
GRUNDFLÄCHENZAHL DOPPELHÄUSER ZUL.
GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES
- NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT
BEGRENZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN (PARKSTREIFEN)
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE
MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS GLEICH
FIRSTRICHTUNG
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE MIT ANZULEGENDE BAUM-
BEPFLANZUNG GEMÄSS § 9 (1) 25 a BBAUG
VOM 18. 8. 1976
- ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND GEMÄSS § 9 (1)
25 b BBAUG VOM 18. 8. 1976
- KINDERSPIELPLATZ (ÖFFENTLICH)
- SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 M ÜBER
OBERKANTE FERTIGER STRASSE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
(NACHRICHTLICHER HINWEIS)
- NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
(NACHRICHTLICHER HINWEIS)
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE